

91. Darf ein Gewerbe, welches in einem Bundesstaate bereits versteuert ist, wegen seines Betriebes in einem anderen Bundesstaate von diesem gleichfalls zur Gewerbesteuer herangezogen werden?

Reichsverfassung Art. 3.

Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 §. 3  
(N. B. G. Bl. S. 219).

Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §§. 14, 42, 55 (N. B. Bl. 1883 S. 176).

I. Straffenat. Urth. v. 18. Dezember 1884 g. R. Rep. 2869/84.

I. Landgericht Gießen.

Gründe:

Der Angeklagte ist von dem ihm zur Last gelegten Vergehen gegen die Gewerbesteuerverordnung des Großherzogthums Hessen freigesprochen worden, und es rügt die Revision des Staatsanwaltes, daß dieser Freisprechung eine unrichtige Anwendung des Art. 3 der Reichsverfassung und des §. 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung zu Grunde gelegt worden sei. Das Urtheil des Landgerichtes findet nach den Vorschriften dieser Gesetze die Freisprechung des Angeklagten darum gerechtfertigt, weil er in seinem Wohnsitze zu H. im Königreiche Preussen eine Gewerbeniederlage als Bauunternehmer besitze und daselbst auch dieses Gewerbe im Jahre 1884 versteuert, aber in dem Großherzogthum Hessen keine Gewerbsanlage habe, und darum auch in Hessen nicht zur Gewerbesteuer herangezogen werden dürfe, obwohl er daselbst im Jahre 1884 als Bauunternehmer den Bau einer Zuckerfabrik in St. habe ausführen lassen. Zwar sagt das Urtheil noch weiter, das Bau-

unternehmen des Angeklagten in St. müße als ein Akt der Ausführung seines in H. betriebenen Gewerbes betrachtet werden, und es scheint hiermit zu erkennen geben zu wollen, daß derselbe aus diesem Grunde sein Gewerbe in Hessen nicht betrieben habe. Allein diese Auffassung des Urtheiles erscheint lediglich als eine Folgerung aus dem von ihm ausgesprochenen Rechtsfaze und kommt zum Wegfalle, wenn sich derselbe nicht als zutreffend erweisen sollte.

Jedenfalls steht nun dieser Rechtsfatz im Widerspruche mit der Großherzoglich hessischen Gesetzgebung. Denn durch die Artt. 27. 28 des Gesetzes vom 4. Dezember 1860 bezw. die Artt. 29. 30 des Gesetzes vom 8. Juli 1884 wird ausdrücklich festgestellt, daß diejenigen Ausländer und Angehörigen eines anderen Bundesstaates, welche weder Gewerbsanlagen noch Niederlassungen in dem Großherzogtume besitzen und daselbst ein Gewerbe — namentlich auch das Gewerbe eines Bauunternehmers — betreiben wollen, gleichfalls steuerpflichtig sein sollen. Nur insoweit hat diese Bestimmung durch die mit landständischer Einwilligung erlassene Verordnung vom 18. Mai 1872 eine Beschränkung erlitten, als außerhalb des Großherzogtums ansässige Handwerker und Fabrikanten — gleichviel ob Angehörige des Deutschen Reiches oder Ausländer —, welche im Großherzogtume, ohne daselbst eine Gewerbsanlage zu errichten, Arbeiten ihres Handwerks- oder Fabrikgewerbes auf Bestellung ausführen, wegen dieses Gewerbebetriebes zur Gewerbesteuer nicht herangezogen werden sollen, sofern in dem Staate ihres Wohnortes der gleiche Gewerbebetrieb im Großherzogtum ansässiger Gewerbetreibender steuerfrei zugelassen werde. Daß diese Anordnung vorliegend zur Anwendung gebracht werden müße, hat das landgerichtliche Urtheil nicht angenommen, und es kam sich darum nur fragen, ob sich etwa die vorerwähnte hessische Gesetzgebung im Widerspruche mit der Reichsgesetzgebung befinde. Das ist jedoch nicht der Fall.

Nach Art. 3 der Verfassung des Deutschen Reiches besteht zwar ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß insbesondere auch zum Gewerbebetriebe unter denselben Voraussetzungen wie Einheimische zuzulassen ist. Sonach würden allerdings Bestimmungen der Großherzoglich hessischen Gesetzgebung, durch welche etwa dem nicht hessischen Angehörigen des Deutschen Reiches hinsichtlich seines Gewerbebetriebes in Hessen eine nachteiligere

Stellung zugewiesen werden sollte wie dem Einheimischen, nicht aufrecht erhalten bleiben können. Allein vorliegend handelt es sich auch nicht um eine derartige Benachteiligung deutscher Reichsangehöriger in Hessen, sondern lediglich um eine Besteuerung, von welcher gleichmäßig auch die Einheimischen betroffen werden.

Was sodann die Gewerbeordnung des Deutschen Reiches vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 anbelangt, so kennt dieselbe nur den Gegensatz zwischen dem stehenden Gewerbebetriebe und dem Gewerbebetriebe im Umherziehen. Zu dem letzteren kann nach §. 55 des Gesetzes der Gewerbebetrieb des Angeklagten nicht gerechnet, und es muß darum derselbe als ein stehender Gewerbebetrieb angesehen werden. Für den stehenden Gewerbebetrieb eines Bauunternehmers ist aber im Gesetze nirgends vorgeschrieben, daß er eine gewerbliche Niederlassung oder auch nur einen bestimmten Wohnsitz des Gewerbetreibenden zur notwendigen Voraussetzung habe, und es wird vielmehr nur bezüglich der in §. 14 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden ein Lokal für ihren Gewerbebetrieb verlangt. Auch aus §. 42 des Gesetzes kann nicht entnommen werden, daß von dem Betriebe des stehenden Gewerbes eines Bauunternehmers nicht geredet werden dürfe, wenn derselbe nicht zugleich eine gewerbliche Niederlassung besitze. Denn es bezieht sich dieser Paragraph, wie auch seine Überschrift in den Motiven: „Der stehende Gewerbebetrieb; insbesondere auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder von Haus zu Haus“ zu erkennen giebt, nur auf das Aufkaufen und Auffuchen von Bestellungen auf Waren, welches, im Falle es zum Zwecke eines stehenden Gewerbebetriebes auch außerhalb des Gemeindebezirkes einer gewerblichen Niederlassung geschieht, nicht als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen gelten soll. Ist aber hiernach zum Betriebe eines stehenden Gewerbes eine Gewerbsanlage nicht erforderlich, so findet die Meinung des landgerichtlichen Urtheiles, der Angeklagte könne in dem Großherzogtum Hessen sein Gewerbe als Bauunternehmer nicht betreiben haben — und darum hierfür auch nicht steuerpflichtig sein —, weil er daselbst keine Gewerbsanlage besitze, auch in der Reichsgewerbeordnung keine Begründung. Einen Einfluß auf die Besteuerung der Gewerbe will dieselbe überhaupt nicht ausüben.

Ebensowenig kann die Richtigkeit dieser Meinung aus dem Gesetze vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung herge-

leitet werden. Der §. 3 dieses Gesetzes sagt mit keinem Worte, daß das Gewerbe nur in demjenigen Bundesstaate betrieben werde, in welchem sich die Gewerbeniederlassung befinde, oder doch der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz habe, und auch nicht, daß, im Falle das Gewerbe hier versteuert worden sei, es in jedem anderen Bundesstaate steuerfrei betrieben werden dürfe. Vielmehr kann dieser Paragraph nur dahin verstanden werden, daß derjenige Bundesstaat zur Veranlagung von Grund- und Gewerbesteuer, sowie zur Besteuerung des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens nicht berechtigt sei, in welchem der Grundbesitz nicht liege und das Gewerbe nicht betrieben werde. Daß bereits zur Zeit der Entstehung dieses Gesetzes überall in Deutschland der einzelne Bundesstaat nur den in seinem Gebiete gelegenen Grundbesitz und nur das innerhalb seines Gebietes betriebene Gewerbe besteuert hatte, wird von den Motiven anerkannt, und sie wollen in dieser Richtung nur die Möglichkeit einer Abänderung des schon geltenden Grundgesetzes beseitigen. Anders aber verhielt es sich mit dem aus diesen Quellen fließenden Einkommen, welches nach der Gesetzgebung der meisten Bundesstaaten sowohl in demjenigen Bundesstaate, in welchem sich dieselben befanden, als auch in demjenigen Bundesstaate der Besteuerung unterlag, welcher das Einkommen des Grundbesitzers oder Gewerbetreibenden im ganzen besteuerte, wenn sich diese Quellen auch nicht in demselben befanden. Und gerade darin besteht die Neuerung des Gesetzes, daß fernerhin nur dem ersteren dieser Bundesstaaten die Besteuerung des fraglichen Einkommens zustehen solle. Daß das Gesetz, im Falle sich ein Gewerbetreibender in mehreren Bundesstaaten Quellen des Einkommens aus seinem Gewerbe eröffnet habe, auch die Besteuerung des in dem anderen Bundesstaate erzielten Einkommens demjenigen Bundesstaate überwiesen habe, in welchem sich die Gewerbeniederlassung oder der Wohnort des Gewerbetreibenden befinde, ist von ihm nicht ausgesprochen worden, und noch weniger kann aus seiner Tendenz, die mehrfache Besteuerung des nämlichen Objectes auszuschließen, entnommen werden, daß dem ersteren dieser Bundesstaaten hier auch nicht einmal die Erhebung einer Gewerbesteuer für den innerhalb seines Gebietes ausgeübten gewinnbringenden Gewerbebetrieb gestattet sein solle. Denn abgesehen davon, daß die Motive selbst anerkennen, die Beseitigung der Doppelbesteuerung habe durch das Gesetz nicht in vollem Umfange, sondern nur nach Möglichkeit bewerkstelligt werden können, so handelt

überhaupt der §. 3 des Gesetzes nicht von der Besteuerung des Gewerbes, sondern von der Besteuerung des Betriebes des Gewerbes. Ein in mehreren Bundesstaaten stattfindender und zur Besteuerung in einem jeden dieser Bundesstaaten herangezogener Gewerbebetrieb aber ist nicht Gegenstand einer doppelten Besteuerung, weil derselbe, wie erwähnt, schon vor dem Erlaß des Gesetzes von dem einzelnen Bundesstaate gerade nur soweit besteuert wurde, als er sich auf seinem Gebiete bewegte, und auch fernerhin nach dem Gesetze nicht über seine Grenze hinaus besteuert werden darf. Wenn in dem Großherzogtum Hessen für die Höhe des Steuerfußes die Anzahl der bei dem Gewerbebetriebe im Inlande verwendeten Gehilfen maßgebend ist, so ist nicht einzusehen, warum, im Falle das Gewerbe auch in einem anderen Bundesstaate mit einer anderweiten Anzahl von Gehilfen betrieben wird, der letztere von der Besteuerung ganz ausgeschlossen sein sollte. Wäre wirklich die Steuerpflicht eines Gewerbetreibenden lediglich nach dem Orte seiner gewerblichen Niederlassung oder seinem Wohnsitze zu bemessen, so würde es sehr fraglich sein, ob er nicht auch in jedem anderen Bundesstaate zum steuerfreien Gewerbebetrieb zugelassen werden müßte, wenn auch nur in seinem eigenen Bundesstaate dieses Gewerbe einer Besteuerung nicht unterläge. Keinesfalls würde es ohne weiteres begreiflich sein, warum, im Falle nach dem Gesetze vom 13. Mai 1870 das Gewerbe nur einmal zu versteuern wäre, der Gewerbetreibende dennoch an jedem Orte, an welchem er eine Niederlassung für dieses nämliche Gewerbe gründete, steuerpflichtig werden sollte. Denn durch die Gründung mehrerer Gewerbsanlagen wird das nämliche Gewerbe nicht notwendig zu einem andersartigen oder mehrfachen gestaltet.

Daß die Besteuerung eines in mehreren Bundesstaaten betriebenen Gewerbes — gleichgültig, ob für dasselbe eine besondere Niederlassung besteht oder nicht — durch einen jeden dieser Bundesstaaten von §. 3 des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung nicht ausgeschlossen werde, ist auch bei der Verhandlung des Gesetzes im Reichstage in dem Antrage des Abgeordneten Fries hervorgetreten, und es ergiebt dieselbe keinerlei Anhaltspunkte, durch welche seine Auslegung als unrichtig nachgewiesen würde. Nun wird es ja kaum als im Geiste der Reichsverfassung gelegen anzunehmen sein, wenn der Angehörige eines Bundesstaates, der in einem angrenzenden Bundesstaate einmal eine geringfügige Gewerbebehandlung ausübte, dafelbst sofort mit Gewerbe-

steuer belegt werden sollte. Aber derartige Mißstände können nur durch entsprechende Vereinbarungen unter den Bundesstaaten beseitigt werden, die ja auch vielfach zu diesem Zwecke bereits getroffen worden sind. Das Reich selbst aber konnte sich bei der Vielgestaltigkeit der deutschen Gewerbesteuerverhältnisse zum Erlasse einer Bestimmung, daß das einmal in dem einen Bundesstaate besteuerte Gewerbe in jedem anderen Bundesstaate steuerfrei betrieben werden dürfe, überhaupt nicht berufen fühlen, wenn es sich nicht zugleich mit der Herstellung einer Einheit innerhalb dieser Gesetzgebung befassen wollte.